

# Dürfen gesunde Katzen getötet werden?

In den sozialen Medien sah ich einen Beitrag, in dem jemand Katzenwelpen zum Verkauf ausschreibt. Die Person gibt an, bis Ende Monat einen Abnehmer für die Tiere zu suchen. Sollte sich bis dahin niemand melden, würden die Büsi getötet, da sie selber weder die Zeit noch das Geld habe, sich um sie zu kümmern. Ist die Tötung von gesunden Katzen nicht verboten? *E.D. aus Zürich*

Foto: shutterstock.com

Text: Dr. iur. Gieri Bolliger  
und MLaw Isabelle Perler





Aus ethischer und tierschützerischer Sicht ist die Tötung eines gesunden Tieres in jedem Fall verwerflich.

### Lieber Herr D.

Anders als etwa in Deutschland oder Österreich, wo für eine Tiertötung ein vernünftiger Grund vorliegen muss, gewährt die Schweizer Gesetzgebung Tieren leider keinen ausdrücklichen und generellen Anspruch auf ihr Leben. Das Tierschutzrecht schützt hierzulande lediglich das Wohlergehen und die Würde von Tieren. Ihre Tötung gilt nach allgemeiner Rechtsauffassung darum prinzipiell als zulässig.

### Rechtliche Vorgaben zur Tötung von Tieren

Immerhin bestehen für die Tötung von Wirbeltieren und Panzerkreben relativ strenge Vorschriften: Will man sie töten, muss dies nach den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung zumindest schonend geschehen. Die Tötungshandlung hat unter Vermeidung jeglicher unnötiger Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste zu erfolgen. Aus diesem Grund sieht die Tierschutzverordnung ausdrücklich vor, dass Wirbeltiere und Panzerkrebse nur nach vorheriger Betäubung getötet werden dürfen. Die Betäubung muss die Tiere möglichst unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzen. Ausserdem dürfen Tiere nur von Personen getötet werden, die über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Von der Betäubungspflicht bestehen jedoch einige Ausnahmen, so etwa bei zeitlicher Dringlichkeit, bei der Jagd und im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmassnahmen. Ebenfalls zulässig sind Methoden, bei denen die Betäubung und der Todesertritt zeitgleich erfolgen. Dies kann etwa bei einer fachgerechten Enthauptung oder bei einem gezielten Todesschuss der Fall sein.

### Tierhaltende entscheiden über Leben und Tod

Ohne die notwendigen Fachkenntnisse ist niemand befugt, ein Tier selbst zu töten, und zwar auch dann nicht, wenn man die rechtmässige Eigentümerin ist. Der Entscheid darüber, ob und wann ein Tier durch eine Fachperson getötet werden soll, liegt aufgrund des fehlenden Lebensschutzes für Tiere jedoch allein in den Händen seiner Halterin oder seines Halters.

Aus ethischer und tierschützerischer Sicht ist die Tötung eines gesunden Tieres jedoch klar abzulehnen, selbst wenn dies schmerzlos geschieht. Wer sein Tier entgegen den gesetzlichen Bestimmungen selbst tötet, macht sich unter Umständen der Tierquälerei strafbar.

### Straftatbestand der Tierquälerei

Die Tötung eines Tieres ist gemäss Schweizer Tierschutzgesetzgebung also nicht generell verboten, sondern nur dann, wenn eine im Tierschutzgesetz ausdrücklich verankerte Tierquälerei vorliegt. Der

Fall ist dies, wenn die Tötung auf qualvolle oder mutwillige Weise oder im Rahmen eines veranstalteten Tierkampfes erfolgt. Qualvoll ist eine Tötung, wenn dem Tier dabei länger andauernde oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zugefügt werden. Von einer mutwilligen Tötung spricht man, wenn der Täter oder die Täterin aus einem verwerflichen Beweggrund handelt, etwa aus purer Freude am Töten oder aus Rache am Tierhalter oder an der Tierhalterin. Als Tierkampf gilt letztlich die durch den Menschen provozierte körperliche Auseinandersetzung unter Tieren oder zwischen Tieren und Menschen. Aus diesem Grund sind in der Schweiz beispielsweise die etwa aus Süd- und Mittelamerika, aber auch aus verschiedenen europäischen Staaten bekannten Hunde-, Hahnen- oder Stierkämpfe verboten. In den oben genannten Fällen erfüllt die Handlung – sofern sie an einem Wirbeltier (oder einem Kopffüssler oder Panzerkrebs) verübt wird – den Tatbestand der Tierquälerei. Der Täterschaft droht dafür eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Erfolgt eine Tiertötung hingegen weder qualvoll oder mutwillig, das heisst also schmerzlos und ohne verwerflichen Grund, noch im Rahmen eines Tierkampfes, bleibt die Handlung gemäss vorherrschender Rechtsauslegung straflos. Aus diesem Grund wäre beispielsweise sogar die fachgerechte Euthanasie von Katzenwelpen erlaubt, selbst wenn diese völlig gesund sind. Gewissenhafte Tierärzte und Tierärztinnen sollten Tierhaltenden allerdings aus ethischen Gründen vom Einschlafen gesunder Tiere abraten.

### Lebensschutz auch in der Schweiz wünschenswert

Aus ethischer Sicht ist die generelle Zulässigkeit der Tötung von Tieren indes äusserst fragwürdig. Der Tod kann durchaus als bedeutendste und einschneidendste Schädigung eines Tieres betrachtet werden, da ihm mit dem Leben sein wertvollstes Gut genommen wird. Zudem steht der fehlende Lebensschutz im Widerspruch zum Schutz der Tierwürde, der nicht nur im Tierschutzgesetz, sondern auch in der Bundesverfassung verankert ist. Als Tierwürde gilt der Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm zu achten ist. Wenn dem Tier an sich ein rechtlich anerkannter Wert zugesprochen wird, ist nicht ersichtlich, weshalb dieser – also die Existenz des Tieres – nicht geschützt werden soll. Die Verankerung eines grundsätzlichen Lebensschutzes ist daher auch im Schweizer Recht dringend geboten.

### Verhalten bei Kenntnis einer illegalen Tiertötung

Da Sie von der drohenden Tötung der Büsi Kenntnis erlangt haben, empfehlen wir Ihnen als Erstes den Versuch, die Person von ihrem Vorhaben abzubringen, ihr Alternativen für die Unterbringung der Kätzchen aufzuzeigen und sie über die Rechtslage aufzuklären. Sinnvoll ist auch, allfällige weitere Mitwissende direkt zur Mithilfe aufzufordern.

Sollten Sie den begründeten Verdacht haben, dass die Büsi nicht fachgerecht euthanasiert wurden, sollten Sie Strafanzeige bei der Polizei erstatten. Sämtliche Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung sind Officialdelikte. Sofern die Polizei von einem allfälligen Tierschutzdelikt Kenntnis hat, ist sie somit bei Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts verpflichtet, tätig zu werden und die notwendigen Strafverfolgungsmassnahmen einzuleiten. Eine Strafanzeige wegen Tierquälerei kann von jedermann bei der Polizei eingereicht werden, und zwar auch gegen eine unbekannte Täterschaft. 🐾

---

**Dr. iur. Gieri Bolliger**, Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), **MLaw Isabelle Perler**, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.

### Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Tiere können nicht selbst für ihre Anliegen eintreten. Sie sind darum auf engagierte Menschen angewiesen, die dies für sie tun. Die Stiftung für das Tier im Recht macht sich daher seit 1996 in der Schweiz und international für ein starkes und nachhaltiges Tierschutzrecht stark. Damit Tieren der rechtliche Schutz zukommt, den sie verdienen, fokussieren wir vor allem auf juristische Aspekte und setzen uns für tierfreundlichere Gesetze und einen strengen Vollzug für Heim-, Nutz-, Wild-, Sport- und Versuchstiere ein. Mit unserer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und unserem breiten Dienstleistungsangebot haben wir uns als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)